

Ausschmückungsrichtlinien für die Sporthalle Sandersdorf

in der Fassung vom 01.10.2009

Inkrafttreten: 01.10.2009



Ausschmückungsrichtlinien für die Sporthalle Sandersdorf

§ 1 Umgang mit Dekorationen

Der An- und Abtransport sowie das Anbringen und Entfernen von Dekorationen und Gegenständen aller Art, z.B. Ausstellungsstücken, darf nur mit Genehmigung eines Verantwortlichen der Stadt geschehen.

§ 2 Brand- und Unfallverhütungsvorschriften

- (1) Es ist vor allem auf die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Haken etc. dürfen nicht zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen bzw. geschraubt werden.
- (2) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekore, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
- (3) Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben, ausgenommen ist die Bühnendekoration.
- (4) Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, daß sie sich nicht entzünden können und grundsätzlich das Prädikat "schwer entflammbar" tragen. Die Benutzung von Wurfgegenständen ist untersagt.
- (5) Bäume, Äste und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
- (6) Die Bekleidung ganzer Wände oder Decken mit leicht brennbaren Stoffen, sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
- (7) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Zudem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen und frei zugänglich sein.
- (8) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.

§ 3 Weisungsbefugnis der Stadtverantwortlichen

Jede Dekoration, der Aufbau von Ausstellungs- und Informationsständen etc., unterliegt den Anweisungen und der Kontrolle des Stadtverantwortlichen. Dieser kann über diese Richtlinien hinaus Weisungen erteilen.

§ 4 Beendigung der Veranstaltung

Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Mieter unverzüglich zu entfernen.

§ 5 Schlußbestimmungen

- (1) Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtstand für beide Parteien ist Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld.
- (3) Die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen treten am 01.10.2009 in Kraft.

Sandersdorf-Brehna, den 01.10.2009

gez. Grabner, Bürgermeister